

Behörde:
 X^!, ač } *•* ^{ ^q •&@œÁ
 Ö^!œœ/PlaueÄ
 Ordnungsamt
 Zum Óœ@ @ ~Í Jæ
 99331/Ö^!œœ OT Geraberg/

Eingang:

r Anzeige einer Veranstaltung gemäß § 42 OBG
r Antrag auf Genehmigung einer Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 OBG

1. Veranstalter

1.a.) Name der Personenvereinigung: (Verein....)	
Name, Vorname der verantwortlichen Person:	Geburtsdatum, Geburtsort:
Anschrift: PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer:	
Telefon:	Fax: eMail:

2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass der Veranstaltung. (Kirmes, Fasching...)	Art der Veranstaltung/Musikdarbietung: (Konzert, Alleinunterhalter, Musikkapelle, Disco u.ä.)
Ort der Veranstaltung/genauere Bezeichnung der Örtlichkeit oder Name der Räumlichkeit :	Name des Musikausführenden:

3. Angabe zu den Räumlichkeiten:

Die Veranstaltung findet statt:	r im Freien	r im Zelt	r im Gebäude	Anzahl der Stehplätze:	Anzahl der Sitzplätze:
Größe des Raumes: (in qm)	Größe der Tanzfläche: (in qm)		zugelassenen Personenzahl:	Anzahl der vorhandenen Parkplätze:	

Hinweis: Die Aufstellung fliegender Bauten ist gemäß §74 (7)ThürBO eine Woche vor der Veranstaltung unter Vorlage des Prüfbuches bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anzahl Herrentoiletten:	Anzahl Damentoiletten:	Anzahl Urinale.	Toilettenwagen:
-------------------------	------------------------	-----------------	-----------------

4. Zeitraum der Veranstaltung:

Datum	von/bis (Uhrzeit)	Voraussichtliche Teilnehmerzahl

5. Angaben zu den Ordnern:

Werden Ordner eingesetzt ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Welche Aufgaben werden den Ordnern übertragen?	
wenn ja, wie viele?			
Name, Vorname des Ordners		Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Geb.-Datum, Geburtsort:			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
r Auflistung der Ordner: siehe Anlage			

6. Angabe zum Anbieter von Lebensmitteln:

Name, Vorname		Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Folgende Speisen werden angeboten: (gegebenenfalls gesondertes Blatt verwenden)			
Verwendung von Geschirr:		r Einweg-Geschirr	
r Mehrweg-Geschirr			
Liegen Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz vor?		r ja r nein	

Wurden zur Durchführung der Veranstaltung bereits Genehmigungen beantragt? (Sperrzeitverkürzung,...)		r ja r nein	
Wenn ja, bei welcher Behörde: (Bescheid bitte beifügen)			

Die Veranstaltung soll wie vorstehend angemeldet durchgeführt werden.

Ort, Datum:		Unterschrift (Anmelder / Verantwortlicher):	
-------------	--	---	--

wird von zuständiger Behörde ausgefüllt

Behörde	Aktenzeichen:..... Ort, Datum:.....
----------------	--

<u>Die Anzeige für o.a. Veranstaltung ist am hier eingegangen.</u>	
<input type="checkbox"/>	Die Anzeige erfolgte rechtzeitig innerhalb der gem. § 42 OBG vorgegebenen Frist.
<input type="checkbox"/>	Auflagen werden nicht verfügt.
<input type="checkbox"/>	Auflagen werden verfügt – Siehe Anlage
<input type="checkbox"/>	Die Anzeige erfolgte nicht innerhalb der mit § 42 OBG vorgeschriebenen Frist. Die Veranstaltung bedarf daher einer Erlaubnis.
<input type="checkbox"/>	Die Erlaubnis gem. § 42 Abs. 3 Nr. 3 OBG wird erteilt.
<input type="checkbox"/>	Die Entscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.
<input type="checkbox"/>	Die Veranstaltung ist gem. § 42 Abs. 3 Nr. 3 OBG erlaubnispflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.
Unterschrift	

Verteiler:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. Veranstalter | 4. Sonstige |
| 2. Untere Gewerbebehörde | 5. Zur Akte |
| 3. Polizeiinspektion | |

Hinweise zur Durchführung öffentlicher Vergnügungen/Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störern. Was muss ich beachten? Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden kann zu einem reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben.

Vorbereitung

Öffentliche Veranstaltungen, die behördliche Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z.B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahme, fliegende Bauten, offene Feuer, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakattierung) sind vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Haus- und Haftungsrecht

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung der Haus- und Saalordnungen, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z.B. Feuerlöscher) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkflächen einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z.B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. **Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.**

Polizei / DRK / Notarzt / Feuerwehr / Sicherheitsdienst

Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten, da es nötig sein kann, entsprechend der Größe der Veranstaltung einen Rettungs-, Evakuierungs- und Einsatzplan erstellen zu müssen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwendig und bedarf Vorbereitungszeit.

Sofern Sie einen Sicherheitsdienst beauftragen, sollte dieser über eine Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a GewO verfügen.

Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden.

Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten!

Die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Immissionsschutzbehörde im Landratsamt des ILM-Kreises, Tel. 03628/738345.

Gesetzlicher Jugendschutz

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (JuSchG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) sind in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

Nichtraucherschutzgesetz

Die Bestimmungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (ThürNRSchutzG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 257) sind in der derzeit gültigen Fassung zwingend einzuhalten.

Sperrzeit

Die Sperrzeit beginnt für

- a) Vergnügungsplätze, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22:00 Uhr
- b) Theater und Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 24:00 Uhr.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise nicht vollständig sind. Für die von Ihnen angezeigte Veranstaltung/Vergnügung können weitere Rechtsvorschriften wie z.B. das Thüringer Feiertagsgesetz, die Thüringer Bauordnung, Arbeitsschutzbestimmungen usw. einschlägig sein. Als Veranstalter haben Sie die Pflicht, sich über weitere, zweckdienliche Rechtsvorschriften selbstständig zu informieren.